

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhr bestimmter Pelzwaren

KOM(89) 198 endg.

(Vorgelegt von der Kommission am 28. April 1989)

(89/C 134/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie .../EWG vom ... zum Schutz der natürlichen und naturnahen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten fordert die Mitgliedstaaten auf, die Herstellung, den Verkauf und die Verwendung von Tellereisen zu verbieten.

Das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume, das die Gemeinschaft mit Beschluß 82/72/EWG des Rates ⁽¹⁾ geschlossen hat, verbietet für bestimmte Tierarten die Verwendung spezifischer Fang- und Tötungsinstrumente, einschließlich Fallen.

Tellereisen sind eine nicht selektive und grausame Fangmethode. Inzwischen sind die Forschungsarbeiten zur Entwicklung humaner Fangmethoden jedoch bereits fortgeschritten. Auch das Vierte Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Umweltschutz ⁽²⁾ enthält einige allgemeine Leitlinien für Maßnahmen zum Schutz der Tiere.

Im Hinblick auf die in der Gemeinschaft getroffenen Maßnahmen sollte ab 1. Januar 1996 die kommerzielle Einfuhr bestimmter Waren, die aus Pelzen der im Anhang I aufgeführten Tierarten bestehen oder in denen

solche Pelze verarbeitet sind, verboten werden, wenn sie aus Ländern stammen, in denen Tellereisen nach wie vor verwendet werden oder in denen die Fangmethoden nicht den international vereinbarten humanen Fangnormen entsprechen.

Dieses Verbot kann für einen am 31. Dezember 1997 auslaufenden Zeitraum von zwei Jahren ausgesetzt werden, falls die Kommission nach einer Überprüfung, die sie vor dem 1. Juli 1994 zusammen mit den zuständigen Behörden der betroffenen Länder durchführt, festgestellt hat, daß bei der Entwicklung humaner Fangmethoden auf ihrem Hoheitsgebiet ausreichende Fortschritte erzielt worden sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für die Einfuhr von Pelzen der in Anhang I genannten Tierarten und von Waren, die aus Pelzen dieser Tierarten hergestellt worden sind.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

- „genannte Waren“: alle Waren, die in Anhang II aufgeführt sind und die Pelze einer der in Anhang I genannten Tierarten einschließen;
- „Tellereisen“: Geräte zum Festhalten oder Fangen von Tieren durch Bügel, die über einem oder mehreren Läufen der Tiere zuschnappen, so daß der Lauf oder die Läufe nicht mehr aus der Falle gezogen werden können.

Artikel 3

(1) Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der genannten Waren ist ab dem 1. Januar 1996 verboten, es sei denn, die Kommission hat bescheinigt, daß in dem Ursprungsland der Waren entweder:

- angemessene Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über das Verbot der Verwendung von Tellereisen auf seinem Hoheitsgebiet in Kraft sind oder

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 328 vom 7. 12. 1987, S. 1.

— daß die auf seinem Hoheitsgebiet üblichen Fangmethoden für die in Anhang I genannten Tierarten den international vereinbarten humanen Fangnormen entsprechen.

Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* die Liste der Länder, für die die Bescheinigungen ausgestellt worden sind.

(2) Das Verbot der Überführung der genannten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr für kommerzielle Zwecke wird von der Kommission für einen am 31. Dezember 1997 endenden Zeitraum von zwei Jahren ausgesetzt, sofern die Kommission nach einer Überprüfung,

die sie vor dem 1. Juli 1994 zusammen mit den zuständigen Behörden der betreffenden Länder durchführt, festgestellt hat, daß bei der Entwicklung humaner Fangmethoden auf ihrem Hoheitsgebiet ausreichende Fortschritte erzielt worden sind.

Artikel 4

Die Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar für jeden Mitgliedstaat.

ANHANG I

Liste der Tierarten:

- Biber: *Castor canadensis*
- Otter: *Lutra canadensis*
- Steppenwolf: *Canis latrans*
- Wolf: *Canis lupus*
- Luchs: *Lynx canadensis*
- Rotluchs: *Felis rufus*
- Zobel: *Martes Zibellina*
- Waschbär: *Procyon Lotor*

ANHANG II

KN-Code	Warenbezeichnung
4103	Andere rohe Häute und Felle (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkungen 1 b) und 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind:
4103 90 00	— andere
4301	Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle der Position 4101, 4102 oder 4103:
4301 40 00	— von Bibern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen
4301 80	— andere Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen:
4301 80 50	— — von Wildkatzen aller Art
4301 80 90	— — andere
4301 90 00	— Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile
4302	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste), auch zusammengesetzt (ohne Zusatz anderer Stoffe), ausgenommen solche der Position 4303:
	— ganze Pelzfelle, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt:
4302 19	— — andere:
4302 19 10	— — — von Bibern
4302 19 70	— — — von Wildkatzen aller Art
4302 19 90	— — — andere
4302 20 00	— Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste, nicht zusammengesetzt
4302 30	— ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt:
4302 30 10	— — „ausgelassene“ Pelzfelle
	— — andere:
4302 30 35	— — — von Bibern
4302 30 71	— — — von Wildkatzen aller Art
4302 30 75	— — — andere
4303	Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen:
4303 10	— Bekleidung und Bekleidungszubehör:
4303 10 90	— — andere
4303 90 00	— andere